

## **Hinweise zum Verfahren bei pädagogischen Maßnahmen**

Erlass vom 20. November 2003

I B 3 – 821.100.000 – 80 –

Gült. Verz. Nr. 7200

1. Bei allen pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
2. Weggenommene Gegenstände sind in der Regel am Ende des Unterrichtstags zurückzugeben. Die Rückgabe kann bei Minderjährigen auch über die Eltern erfolgen. Gegenstände, die eine besondere Gefährdung bedeuten, dürfen nur über die Eltern zurückgegeben werden.
3. Die pädagogische Maßnahme der schriftlichen Missbilligung des Fehlverhaltens einer Schülerin oder eines Schülers ist in Durchschrift zu den Schülerakten zu nehmen. Sie ist spätestens am Ende des der Missbilligung folgenden Schuljahres aus der Schülerakte zu entfernen, sofern nicht während dieser Zeit eine erneute schriftliche Missbilligung ausgesprochen oder eine Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.
4. Gegen pädagogische Maßnahmen kann von den Eltern, bei Volljährigen von diesen, formlos Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei Maßnahmen der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt.
5. Der Erlass tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.